

ZWISCHENBESCHÄFTIGUNG

Art. 50 AVIG

- L1** Von wetterbedingten Ausfällen betroffene Arbeitnehmende können vorübergehend in anderen Betrieben, die sich in einem personellen Engpass befinden, eingesetzt werden. Zwischen der arbeitnehmenden Person und dem Arbeitgeber der Zwischenbeschäftigung wird ein neues Arbeitsverhältnis begründet, ohne dass das ursprüngliche Arbeitsverhältnis aufgegeben wird.
- L2** Die kantonale Amtsstelle kann Arbeitnehmenden, die von ganz- oder halbtägigem Arbeitsausfall betroffen sind, eine geeignete zumutbare Zwischenbeschäftigung zuweisen. Die Zumutbarkeit der Beschäftigung bestimmt sich nach Art. 16 AVIG. Bei ausländischen Arbeitnehmenden muss die kantonale Amtsstelle darauf achten, dass diese in fremdenpolizeilicher Hinsicht berechtigt sind, die zugewiesene Beschäftigung auszuüben.
- L3** Arbeitnehmende, deren Arbeit länger als einen Monat ganz eingestellt ist, müssen sich um eine Zwischenbeschäftigung bemühen. Der Arbeitgeber hat die Arbeitsbemühungen seiner Arbeitnehmenden zusammen mit der Geltendmachung der SWE der Arbeitslosenkasse einzureichen. Die Arbeitslosenkasse prüft den Nachweis und erstattet eine Meldung an die kantonale Amtsstelle, wenn sie die Arbeitsbemühungen als ungenügend erachtet.
- L4** Nimmt die arbeitnehmende Person eine ihr zugewiesene zumutbare Zwischenbeschäftigung nicht an, bemüht sie sich nicht genügend um Zwischenbeschäftigung oder gibt sie eine solche ungerechtfertigterweise auf, so verfügt die kantonale Amtsstelle, dass ihr je nach Grad des Verschuldens mindestens CHF 100 und höchstens CHF 1000 von ihrer SWE abgezogen werden.
- Die kantonale Amtsstelle übermittelt dem Arbeitgeber, der Arbeitslosenkasse und dem SECO ein Doppel der Verfügung. Der Arbeitgeber hat die rechtskräftig verfügten Abzüge mit der auszahlenden SWE zu verrechnen. Nicht verrechenbare Abzüge muss die Arbeitslosenkasse von der versicherten Person zurückfordern.
- L5** Die arbeitnehmende Person, die eine Zwischenbeschäftigung annimmt, braucht dafür die Zustimmung ihres Arbeitgebers. Dieser darf die Zustimmung nur verweigern, wenn die arbeitnehmende Person wegen der Zwischenbeschäftigung ihre arbeitsvertraglichen Verpflichtungen nicht einhalten könnte. Im Vordergrund stehen dabei Treupflichtverletzungen nach Art. 321a OR wie z. B. Verletzung der Geheimhaltungspflicht oder des Konkurrenzverbotes.
- Verweigert der Arbeitgeber die Zustimmung ungerechtfertigterweise, verfügt die kantonale Amtsstelle, dass für die betroffene Person bis auf Weiteres kein Anspruch mehr auf SWE besteht.
- L6** Das während wetterbedingten Ausfällen durch Zwischenbeschäftigung erzielte Einkommen muss die arbeitnehmende Person dem Arbeitgeber mit dem Formular 716.305 «Bescheinigung über Einkommen aus Zwischenbeschäftigung» mitteilen.

Der Arbeitgeber berechnet und kürzt die SWE, soweit sie zusammen mit dem durch Zwischenbeschäftigung erzielten Einkommen den anrechenbaren Verdienstausschlag übersteigt. Die «Bescheinigung über Einkommen aus Zwischenbeschäftigung» ist der Arbeitslosenkasse anlässlich der Geltendmachung der SWE einzureichen.

Die aus der Zwischenbeschäftigung abgerechneten Sozialversicherungsbeiträge kann sich der Arbeitgeber mit wetterbedingten Ausfällen an seine Beiträge anrechnen lassen.

⇒ Beispiel:

Abrechnung vor Anrechnung der Zwischenbeschäftigung:

Abrechnung über die wetterbedingten Arbeitsausfälle				
9 Anrechenbare Ausfall-Std.	10 Verdienstausfall 100%	11 Verdienstausfall 80%	12 Abzug 2 Karenztage 80%	13 Beantragte Vergütung
136.00	2992.00	2393.60	281.60	2112.00
				2112.00
6,25 % AHV, IV, EO, ALV von			2992.00	187.00
				2299.00

Aufgrund einer Zwischenbeschäftigung von CHF 1500 ergeben sich 2 Korrekturen:

1.

Verdienstausfall 80 %	CHF 2393.60
Bruttoverdienst aus Zwischenbeschäftigung	<u>CHF 1500.00</u>
	CHF 3893.60
abzüglich Verdienstausschlag 100 %	<u>-CHF 2992.00</u>
Kürzung der beantragten Vergütung	CHF 901.60
Vergütung nach Kürzung (2112 - 901.60)	CHF 1210.40

2.

Verdienstausfall 100 %	CHF 2992.00
abzüglich Bruttoverdienst aus Zwischenbeschäftigung	<u>-CHF 1500.00</u>
massgebender Betrag für Sozialversicherungsbeitrag	CHF 1492.00
davon 6,25 %	CHF 93.25

Die SWE beträgt demnach CHF 1303.65 (1210.40 + 93.25).

L7 Nicht als Zwischenbeschäftigung zu behandeln ist das Verleihen von Arbeitnehmenden an einen anderen Betrieb. Dabei stellt der verleihende Betrieb dem ausleihenden Betrieb für die zur Verfügung gestellten Arbeitnehmenden Rechnung.

Für Tage, an denen Arbeitnehmende an einen anderen Betrieb verliehen werden, besteht kein Anspruch auf SWE (D6).

ABRECHNUNG

- M1** Der Betrieb erstellt für jede Abrechnungsperiode und allenfalls für jede von der kantonalen Amtsstelle anerkannte Betriebsabteilung eine Abrechnung mit dem Formular 716.503 «Abrechnung über die wetterbedingten Arbeitsausfälle».

0716503 – 001 – 07 - 2003

Arbeitslosenversicherung

Firma

Betrieb/Betriebsabteilung

Abrechnung über die wetterbedingten Arbeitsausfälle
(im Doppel einreichen)
Anleitung siehe Rückseite

Abrechnungsperiode

1 AHV-Nummer Name und Vorname	2 anrechen- barer Std.- Verdienst	3 vertragl. wöchentl. Arbeitszeit	4 Soll Std. Abrech- nungsperiod e inkl. Vorholzeit	5 Istzeit	6 bezahlte/ unbezahlte Absenzen	7 Gleitzeit			8 Saldo Mehrstd. Vormonate	9 Anrechenbar e Ausfallstd.	10 Verdienst- ausfall 100%	11 Verdienst- ausfall 80%	12 Abzug Karenztage 80%	13 beantragte Vergütung
						a	b	c						
Total/Übertrag Kol. 9/10/13														

716.503 d 7.2003 50000 www.treffpunkt-arbeit.ch

Zu Kolonne 1 AHV-Nummer, Name/Vorname:

Es sind nur die Arbeitnehmenden aufzuführen, die innerhalb der Abrechnungsperiode wetterbedingte Arbeitsausfälle erlitten haben und anspruchsberechtigt sind.

Eine nach Arbeits- oder Baustellen getrennte Abrechnung ist nicht erforderlich.

Zu Kolonne 2 anrechenbarer Stundenverdienst:

Der anrechenbare Stundenverdienst ermittelt sich aufgrund des massgebenden Verdienstes, der vertraglichen Arbeitszeit sowie des Ferien- und Feiertagsanspruchs. Dieser Stundenverdienst bildet die Grundlage für die Berechnung der SWE (E8 ff.).

Zu Kolonne 3 vertragliche wöchentliche Arbeitszeit:

Einzutragen ist die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit ohne allfällige Vorholzeit. Bei unterschiedlich langen Arbeitszeiten innerhalb des Jahres ist die für die betreffende Abrechnungsperiode gültige Arbeitszeit massgebend. Bei unterschiedlich langen Arbeitszeiten innerhalb der Abrechnungsperiode ist die Arbeitszeit zu Beginn der Abrechnungsperiode massgebend.

Zu Kolonne 4 Sollstunden der Abrechnungsperiode inkl. Vorholzeit:

Es sind die bei Normalbeschäftigung in der betreffenden Abrechnungsperiode zu leistenden Arbeitsstunden, inkl. allfällige Vorhol- oder Nachholzeit, einzutragen.

Zu Kolonne 5 Istzeit:

Es sind die tatsächlich gearbeiteten Stunden inkl. allfällige in der betreffenden Abrechnungsperiode geleisteten Mehrstunden aufzuführen.

Zu Kolonne 6 Bezahlte/unbezahlte Absenzen:

Zu berücksichtigen sind alle bezahlten und unbezahlten Absenzen in Stunden wie z. B. Ferien, Feiertage, Krankheit, Unfall, Militärdienst usw.

Zu Kolonne 7 Gleitzeit:

Verfügt der Betrieb über eine betriebliche Gleitzeitregelung dürfen diesbezügliche Schwankungen der Istzeit innerhalb der vom Betrieb definierten Gleitzeitbandbreite - maximal jedoch zwischen Gleitzeitsaldi von minus und plus 20 Stunden - keinen Einfluss auf die anrechenbaren Ausfallstunden haben.

In der Kolonne 7a ist der Gleitzeitsaldo der vorhergehenden Abrechnungsperiode und in der Kolonne 7b der Saldo am Ende der betreffenden Abrechnungsperiode zu übernehmen. Überschreiten diese Saldi minus oder plus 20 Stunden sind in der Abrechnung minus bzw. plus 20 Stunden einzutragen. Sieht das betriebliche Gleitzeitreglement geringere Maximalsaldi vor, sind diese massgebend. Die Differenz zwischen den beiden Spalten ist in der Kolonne 7c mit umgekehrten Vorzeichen einzusetzen (B14 ff.).

Zu Kolonne 8 Saldo Mehrstunden Vormonate:

Einzutragen sind alle in den 6 Monaten vor Beginn der 2-jährigen Rahmenfrist für den Leistungsbezug geleisteten und zeitlich nicht ausgeglichenen Mehrstunden. Nach Beginn der Rahmenfrist sind alle innerhalb der Rahmenfrist geleisteten und zeitlich nicht ausgeglichenen Mehrstunden zu erfassen, soweit sie nicht länger als 12 Monate zurückliegen (B9 ff.).

Diese Mehrstunden reduzieren die anrechenbaren Ausfallstunden (Kolonne 9). Mehrstundensaldi, die durch die anrechenbaren Ausfallstunden nicht vollständig ausgeglichen werden können, sind auf die nächste Abrechnungsperiode zu übertragen.

Zu Kolonne 9 Anrechenbare Ausfallstunden:

Es sind die tatsächlich ausgefallenen und von der kantonalen Amtsstelle anerkannten Stunden der ganzen oder halben Ausfalltage, jedoch höchstens das Ergebnis der Subtraktion der Kolonnen 5, 6, 7c und 8 von der Kolonne 4 einzutragen.

Zu Kolonne 10 Verdienstaussfall 100 %:

Der 100 % Verdienstaussfall ergibt sich aus der Multiplikation der anrechenbaren Ausfallstunden (Kolonne 9) mit dem anrechenbaren Stundenverdienst (Kolonne 2).

Zu Kolonne 11 Verdienstaussfall 80 %:

Die SWE beträgt 80 % des Verdienstaussfalls gemäss Kolonne 10.

Zu Kolonne 12 Karenzzeit:

Von der 1. bis 6. Abrechnungsperiode gehen je 2 Karenztage und ab der 7. Abrechnungsperiode 3 Karenztage zu Lasten des Arbeitgebers.

Berechnung: $\frac{2}{5}$ bzw. $\frac{3}{5}$ der vertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit (Kolonne 3) multipliziert mit dem anrechenbaren Stundenverdienst (Kolonne 2) und davon 80 % (C13 ff.).Arbeitslosenkasse

Verlängert der Bundesrat die Höchstdauer der KAE, beträgt die Karenzzeit für die 1. bis 6. Abrechnungsperiode 1 Tag bzw. ab der 7. Abrechnungsperiode 2 Tage.

Zu Kolonne 13 Beantragte Vergütung:

Sofern alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, vergütet die Arbeitslosenkasse den Betrag, der sich aus der Subtraktion von Kolonne 11 minus Kolonne 12 ergibt.

Zusätzlich vergütet die Arbeitslosenkasse die auf die Ausfallstunden entfallenden Sozialversicherungsbeiträge, welche 6,25 % des Totals der Kolonne 10 betragen.